

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
<b>Sachverhalt</b> .....	<b>1</b>
<b>A. Zulässige Abgabe von Arzneimitteln für den Endverbrauch?</b> ..	<b>3</b>
I. Die Ambivalenz der Ware „Arzneimittel“ .....	3
II. Der arzneimittelrechtliche Apothekenvorbehalt .....	3
1. Abgabe von Arzneimitteln für den Endverbrauch grundsätzlich nur durch Apotheken. ....	3
2. Grund: Sicherstellung ordnungsgemäßer Arzneimittelversorgung der Bevölkerung .....	4
3. Besondere Inpflichtnahme der Apothekenbetreiber .....	5
a) Leitbild des „Apothekers in seiner Apotheke“ .....	5
aa) Persönliche und umfassende Verantwortung des Apothekenleiters .....	5
bb) Betrieb der Apotheke nur in den genehmigten Räumen. ....	7
b) Zuverlässigkeit als unabdingbare Voraussetzung .....	9
c) Umfassende Überwachung .....	9
III. Gesetzlich zugelassene Arten der Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel .....	11
1. Keine zwei Arten von Apotheken („Präsenz- und Versandapotheke“), sondern zwei Arten der Arzneimittelabgabe durch eine öffentliche Apotheke .....	11
2. Abgabe in der Apotheke .....	12
a) „Regelversorgungsform“ .....	12
b) Räumliche Bindung des Abgabevorgangs an die Apotheke. ....	14
c) Räumliche Bindung auch bei Zustellung durch Boten der Apotheke. ....	14
3. Abgabe im Wege des Versandes .....	16
a) Unter besonderem Erlaubnisvorbehalt stehende Ausnahme von der „Regelversorgungsform“ .....	16
b) Erschließung von Einsparpotentialen gerade kein Ziel .....	16
c) Weite Auslegung des Versandbegriffs? .....	17

---

d) Kennzeichen: Verzicht auf die räumliche Bindung des Abgabevorgangs an die Apotheke . . . . .	19
4. Numerus clausus der Abgabearten . . . . .	20
IV. Zur Praktizierung der Regelabgabeform sind auch „Versandapotheken“ verpflichtet. . . . .	20
V. Unzulässigkeit der Vermischung beider Abgabeformen . . . . .	21
VI. Abgrenzung beider Abgabeformen voneinander . . . . .	22
1. Außenschalter-Entscheidung des BVerwG vom 14. April 2005 – 3 C 9.04 . . . . .	22
2. Abholstation-Entscheidung des BVerwG vom 13. März 2008 – 3 C 27.07 . . . . .	23
3. Die Visavia-Entscheidungen des BVerwG vom 24. Juni 2010 – 3 C 30.09 und 31/09. . . . .	24
4. Co-Box-Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. März 2012 – 7 B 371/12 . . . . .	27
5. Call-Center-Entscheidung des BGH vom 19. Juli 2012 – I ZR 40/11 . . . . .	27
6. Selbstbedienungsverbot-Entscheidung des BVerwG vom 18. Oktober 2012 – 3 C 25/11 . . . . .	28
7. Einkaufsservice-/Hollandpreise-Entscheidung des BGH vom 26. Februar 2014 – I ZR 77/09 . . . . .	30
8. „Europa-Apotheke Budapest“-Entscheidung des BVerwG vom 26. Februar 2015 – 3 C 30.13 . . . . .	32
9. Edeka-Markt-Entscheidung des OLG Hamm vom 12. Mai 2015 – I-4 U 53/15, 4 U 53/15 . . . . .	33
10. Rezeptsammelstellen-Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 27. September 2016 – 19 K 5025/15 . . . . .	34
11. Patientenboten-Entscheidung des OLG Köln vom 7. September 2001 – 6 U 186/00 . . . . .	35
VII. Folgerungen im Hinblick auf eine Arzneimittelabgabe unter Einsatz eines „Abholautomaten“ . . . . .	35
VIII. Folgerungen im Hinblick auf eine Arzneimittelabgabe unter Einsatz eines Kommissionierungsautomaten. . . . .	36

IX. Rechtslage bei Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Versands durch im EU-Ausland niedergelassene Apotheken ...	38
1. Voraussetzungen.....	38
a) Befugnis zum Versandhandel nach – bezüglich des Sicherheits- standards – gleichwertigem nationalen Recht oder nach deutschem Recht.....	39
b) Betreiben des Versandhandels „entsprechend den deutschen Vorschriften zum Versandhandel“.....	39
aa) Anwendbarkeit der deutschen Vorschriften zum Versandhandel auch auf ausländische Apotheken .....	40
bb) Die deutschen Vorschriften zum Versandhandel.....	41
2. Unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs? .....	42
a) Maßnahme gleicher Wirkung?.....	42
aa) Verkaufsmodalität .....	42
bb) Unterschiedslose Geltung gegenüber allen in Deutschland apothekenpflichtige Arzneimittel für den Endverbrauch abgebenden Wirtschaftsteilnehmern .....	42
cc) Kein stärkeres Betroffensein der Betreiber ausländischer Apotheken.....	42
aaa) Kein stärkeres Betroffensein in rechtlicher Hinsicht .....	42
bbb) Kein stärkeres Betroffensein in tatsächlicher Hinsicht ...	45
b) Fehlende Rechtfertigung?.....	46
X. Ergebnis .....	47
1. Keine Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Versandes.....	47
2. Verwirklichung der objektiven Tatbestände von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.....	48
a) Straftatbestände.....	48
aa) § 95 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 AMG.....	48
bb) § 23 ApoG.....	48
b) Ordnungswidrigkeitentatbestände.....	50
aa) § 97 Abs. 2 Nr. 10 AMG.....	50
bb) § 36 Nr. 1 Buchst. a ApBetrO .....	50
cc) § 36 Nr. 2 Buchst. g ApBetrO .....	51

<b>B. Zulässige Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel? ...</b>	52
I. Vorlage der ärztlichen Verschreibung im Original als Abgabevoraussetzung. ....	52
II. Ergebnis: Straftatbestand des § 96 Nr. 13 AMG. ....	54
<b>C. Zulässiges Verbringen von Arzneimitteln nach Deutschland?</b>	55
I. Kein Fall des Versandes an den Endverbraucher. ....	55
II. Ergebnis: Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG .....	56
<b>D. Zulässiges Lagern von Arzneimitteln? .....</b>	57
I. Lagerung außerhalb der Apothekenbetriebsräume allenfalls insoweit zulässig, als notwendige Folge der besonderen Abgabeform („versandbedingt“) .....	57
II. Lagerung von Arzneimitteln vor Eingang einer Bestellung: nicht „versandbedingt“ .....	58
III. Ergebnis: Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 97 Abs. 2 Nr. 10 AMG und des § 36 Nr. 3 Buchst. e ApBetrO .....	60
<b>E. Zulässige Beratung von Patienten und Kunden? .....</b>	61
I. Beratungspflicht der Apotheken unabhängig von der Abgabeform .....	61
II. Ort und Art der Beratungsleistung .....	62
1. Grundsatz: Persönliche Beratung („face to face“) in den Apothekenbetriebsräumen. ....	62
2. Ausnahme: Beratung mittels Einrichtungen der Telekommunikation. .	62
3. Räumliche Bindung an Apotheke auch bei Beratung mittels Einrichtungen der Telekommunikation. ....	63

---

4. Wandlung zu „digitalen Gesundheitsberatern“ ohne gesetzliche Grundlage? .....	63
III. Ergebnis: Straftatbestand des §23 ApoG.....	65
<b>F. Zulässiges Sammeln von Rezepten? .....</b>	<b>66</b>
I. Anwendbarkeit des §24 ApBetrO mangels Vorliegens einer Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Versandes .....	66
II. Ergebnis: Ordnungswidrigkeitentatbestand des §36 Nr. 2 Buchst. m ApBetrO.....	66
<b>G. Zusammenfassung.....</b>	<b>67</b>
1. Keine Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Versandes – Verstoß gegen § 43 Abs. 1 AMG .....	67
2. Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Vorliegen der nach § 48 Abs. 1 AMG erforderlichen Verschreibung .....	67
3. Verstoß gegen das Verbringungsverbot des § 73 Abs. 1 AMG .....	67
4. Verstoß gegen §§ 43 Abs. 1 AMG, 73 Abs. 1 AMG durch Lagerung von Arzneimitteln außerhalb der Apothekenbetriebsräume .....	68
5. Betrieb einer Apotheke ohne die erforderliche Erlaubnis .....	68
6. Betrieb einer Rezeptsammelstelle ohne Erlaubnis.....	69
<b>H. Mögliche Adressaten einer Strafverfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.....</b>	<b>70</b>
I. Keine Strafbarkeit von Kapitalgesellschaften .....	70
II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.....	70
III. Zuverlässigkeit des Apothekenbetreibers gewährleistet?.....	72
<b>Die Autoren .....</b>	<b>77</b>